

2010

PETER WOLNITZA GMBH

Peter Wolnitza



Gartenstrasse 51

61130 Nidderau

Telefon 06187 – 90 29 89

Telefax 06187 – 90 29 88

Email info@wolnitza.de

Internet www.wolnitza.de

[RATENZAHLUNGSZUSCHLAG BEI VERSICHERUNGEN]

Versiegt für die Versicherungen eine sprudelnde Geldquelle? Geld zurück für Kunden?

Verbraucherzentralen laufen Sturm und animieren Versicherungskunden dazu , Gelder zurück zu fordern, bestehende Verträge zu kündigen und haben selber erneut eine ganze Reihe von Versicherungen abgemahnt. Die Versicherungsbranche fürchtet Milliarden schwere Forderungen auf sie zukommen, gibt sich trotzdem optimistisch. Streitthema sind die sog. Ratenzahlungszuschläge, die fast alle Versicherer ihren Kunden dann in Rechnung stellen, wenn der seine Beiträge nicht jährlich im Voraus entrichtet, sondern die Möglichkeit der halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Zahlweise nutzt.

Dieser Leitfaden informiert zum einen über Hintergründe (um was geht es dabei eigentlich?) - liefert einen kurzen Exkurs in die Finanzmathematik (wie kommt es zu Zuschlägen von mehr als 10 Prozent?) und bietet Tipps und Empfehlungen, wie Sie mit der ganzen Problematik umgehen können (was ist zu tun?)

Um was geht es dabei?

Per Definition sind die meisten Versicherungsbeiträge Jahresbeiträge, die im Voraus zu entrichten sind. (Ausnahme: Private Krankenversicherung, hier gelten andere Spielregeln).

Wenn Sie also bisher all Ihre Versicherungsbeiträge einmal jährlich überweisen oder abbuchen lassen, hat das ganze Thema vermutlich gar keine Bedeutung für Sie.

Wenn ein Versicherungskunde die Beiträge aber nicht jährlich im Voraus entrichten möchte, so kann er dies auch mit halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Beiträgen erledigen. Für diese ratierliche Zahlung der Beiträge erhebt die Versicherungsgesellschaft dann einen sog. *Ratenzahlungszuschlag*.

"... (2) Nach Vereinbarung können Sie Jahresbeiträge auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten zahlen. Für die Zahlung des Beitrages in unterjährigen Raten werden Ratenzahlungszuschläge von 2% bei halbjährlicher, 3% bei vierteljährlicher und 5% bei monatlicher Zahlungsweise erhoben ..."

So oder ähnlich steht es bei den meisten Versicherungen im „Kleingedruckten“

Dieser *Ratenzahlungszuschlag* ist nun der „Stein des Anstosses“:

Aus der Sicht der Verbraucherschützer handelt es sich dabei um Zinsen für einen Ratenkredit. Diesen Zins würden die Versicherungen nicht entsprechend den Vorschriften ausweisen. Hierzu wären sie aber nach Verbraucherkreditgesetz und geltenden EU-Richtlinien verpflichtet.

Deshalb hat z.B. die Verbraucherzentrale Hamburg schon einzelne Versicherer erst abgemahnt und dann verklagt.

Mehrere Gerichte haben bereits den Verbraucherzentralen im wesentlichen Recht gegeben. Die Taktik der Versicherungen bestand nun darin, jeden einzelnen Fall bis zur höchsten Instanz (in diesem Falle BGH) durchzufechten. Wenn sich dann abzeichnete, dass der BGH den Verbraucherzentralen Recht geben würde, erkannten die Versicherungen vor der Verhandlung das entsprechende Urteil aus der untergeordneten Instanz an. Somit haben sie in der Vergangenheit erfolgreich vermieden, dass der BGH hier ein für alle Gesellschaften verbindliches Urteil fällen würde. So gilt das gesprochene Urteil aus der vorherigen Instanz immer nur für den jeweiligen Versicherer, der entsprechend verurteilt wurde.

Jetzt haben die Verbraucherzentralen zum einen das Thema sehr publik gemacht und zum anderen insgesamt weitere 25 Versicherungsgesellschaften abgemahnt bzw. verklagt.

Die Verbraucherzentralen sind der Ansicht, alle Versicherungskunden könnten die Beiträge für Ratenzahlungen, die den Satz von 4% übersteigen, zurückfordern. Ausserdem könnten Verträge, die nach 2002 geschlossen wurden, rückabgewickelt werden.

Wenn also alle folgenden Voraussetzungen zutreffen:

- Der Versicherungsnehmer ist Verbraucher im Sinne des § 13 BGB;
(Problematisch ist hier die formelle Stellung in der betrieblichen Altersvorsorge)
- Es liegt eine echte Ratenzahlungsvereinbarung mit unterjähriger Prämienzahlung vor.
- Es erfolgte keine Widerrufsbelehrung oder keine Angabe des effektiven Jahreszinses.
- Der Versicherungsvertrag wurde **nach** dem 01.01.1991 abgeschlossen
- Die Versicherungsprämie (bzw. bei nicht vorzeitig ordentlich beendbaren Mehrjahresverträgen die Mehrjahresprämie) übersteigt 200,00 €.

Dann hat ein Versicherungskunde das Recht, folgendes vom Versicherer zu verlangen:

- Anpassung der zukünftigen Ratenzahlungszuschläge an den gesetzlichen Zinssatz von 4%
- Und Rückzahlung der in der Vergangenheit zuviel gezahlten Prämien und der vom Versicherer daraus gezogenen Nutzungen in Höhe der Eigenkapitalrendite des Versicherers

Für Verträge mit den o.g. Voraussetzungen und einem Vertragsbeginn **nach** dem 01.01.2002 gilt zusätzlich die Möglichkeit der kompletten Rückabwicklung des Vertrages.

Wie wirkt sich das im konkreten Zahlen - Beispiel aus?

Schauen wir uns dazu einmal einen konkreten Vertrag bei einem grossen deutschen Versicherungsunternehmen an. Eine Rentenversicherung, beginnend zum 01.01.1991. Alter, Geschlecht, Laufzeit etc. spielen bei der folgenden Betrachtung keine Rolle.

Was uns interessiert, sind zwei Zahlen:

Jahresbeitrag : 1.143,72 Euro
Monatsbeitrag : 100,00 Euro

Es handelt sich dabei um Zahlen, die ich der Originalsoftware einer deutschen Versicherungsgesellschaft entnommen habe. Bei anderen Gesellschaften sind die Zahlen ähnlich.

Mit einem entsprechenden Tool berechnen wir nur den sog. *Effektivzins*. Dazu folgende Überlegung:

Nehmen wir an, die Versicherung beginnt am 01. Januar, dann wären bei jährlicher Zahlweise 1.143,72 € zu entrichten, bei monatlicher Zahlweise dagegen nur 100,00 €. Anders ausgedrückt, gewährt die Versicherung ein Darlehen in Höhe von 1.043,72 €. Dieses Darlehen „stottern“ wir danach in 11 gleichen Raten zu jeweils 100,00 € ab, bis mit der letzten Rate am 01. Dezember das Darlehen auf 0 steht. Das Ergebnis der Berechnung auf der nächsten Seite wird Sie doch etwas überraschen, denn immerhin sprechen die Versicherungen von 5% oder 6% Ratenzahlungszuschlag:

Auszahlungen:

Datum	Kreditbetrag
01.01.2010	1.043,72

Rückzahlungen:

	Datum	Rückzahlungsrate
1	01.02.2010	100,00
2	01.03.2010	100,00
3	01.04.2010	100,00
4	01.05.2010	100,00
5	01.06.2010	100,00
6	01.07.2010	100,00
7	01.08.2010	100,00
8	01.09.2010	100,00
9	01.10.2010	100,00
10	01.11.2010	100,00
11	01.12.2010	100,00
12	0,00	

Effektivzins bei Darlehen nach PanGV

Anzahl der Auszahlungen : 1

Anzahl der Raten : 11

Beginn der Rückzahlung : 01.02.2010

Erste Rate : 100,00

Laufende Rate : 100,00

Letzte Rate : 100,00

Offener Kreditbetrag : 0,00

Raten pro Jahr : monatlich

Effektiver Zinssatz : 11,1616 % (berechnet mit WinZinsen)

Aus dieser Berechnung ergibt sich die **erste Empfehlung** vieler Finanzexperten:

Versicherungsbeiträge - wenn immer möglich, jährlich bezahlen! Es lohnt sich in vielen Fällen sogar , für das jährliche Bezahlen der Prämien das Girokonto zu überziehen – der Dispokredit ist fast immer günstiger als die ratierliche Zahlung beim Versicherer. Man sollte allerdings versuchen, seine Fälligkeiten der einzelnen Versicherungen über das gesamte Jahr zu verteilen.

- Das Konto rutscht dann nicht z.B. am Jahresanfang stark ins Minus, wenn alle Versicherungen gleichzeitig abbuchen
- Man kann auch jeden Monat einen entsprechenden Betrag aufs Sparbuch buchen, um davon nach einem Jahr die dann wieder fällige Jahresprämie zu entrichten
- So profitieren Sie doppelt von dieser Vorgehensweise!

Zurück aber zu unserer eigentlichen Berechnung:

Mit dem gleichen Programm berechnen wir jetzt umgekehrt, welchen monatlichen Beitrag der Versicherer verlangen dürfte, um der gesetzlichen Vorgabe von 4% Zins zu entsprechen.

(Diese 4% gelten immer dann als vereinbarter Zinssatz, wenn kein Effektivzins angegeben ist.)

Hier berechnet das Programm eine monatliche Rate von 96,43 €.

Das wäre also der Betrag, den die Versicherung monatlich verlangen dürfte, wenn der Zins 4% betragen würde. Pro Monat hat also die Versicherung 3,57 € zuviel gefordert und abgebucht. In 12 Monaten als 42,84 €. Seit 1991 (=19 Jahre) 813,96 €, alleine an zuviel erhobenen Beiträgen bei einem Monatsbeitrag von 100.- €.

Das ist nun aber noch nicht alles:

Die Versicherungsgesellschaft hat ja aus den zuviel eingezogenen Beiträgen auch einen Nutzen gezogen, indem das Geld für die Gesellschaft gearbeitet hat und Erträge erwirtschaftet hat. Auch auf die Herausgabe dieses „Nutzens“ hat der Versicherungskunde einen Anspruch.

Unterstellen wir jetzt der Einfachheit halber einmal eine Eigenkapitalrendite von 4% bei der Versicherungsgesellschaft (das ist sicherlich nicht zu hoch gegriffen), so haben wir im obigen Beispiel zu berechnen, welches Ergebnis ein Sparvertrag mit 3,57 € monatlich über 19 Jahre mit 4% Zinsen erbringt:

WinZinsen weist hier immerhin **1.158,83 €** aus.

Zusammengefasst kann man also sagen, dass aus einem Vertrag, der in 1991 begonnen hat und der monatlich mit 100.- € bezahlt wurde, sofern die o.g. Bedingungen zutreffen, immerhin ein Rückforderungsanspruch von ca. 1.160.- € im Raume steht.

Hieraus folgt die **zweite Empfehlung**:

Es lohnt sich, das Thema weiter zu verfolgen. Natürlich muss ich hier einschränkend erwähnen, dass es natürlich ganz auf die individuellen Umstände und Zahlen ankommt.

Was ist konkret zu tun?

Schreiben Sie, sofern Sie von der Thematik betroffen sind, einen Brief an Ihren Versicherer, indem Sie die Neuberechnung der zukünftigen Ratenzahlungszuschläge und Rückzahlung der in der Vergangenheit zuviel gezahlten Beträge fordern. Beispiel:

Absender, Versicherungsgesellschaft, Versicherungsnummer, Ort, Datum

*die Prämie für meinen o.g. Vertrag zahle ich ratierlich (monatlich / vierteljährlich, halbjährlich).
Dafür erheben Sie einen Ratenzahlungszuschlag. In meinen Antragsunterlagen finde ich keine der gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zum Effektivzins.*

Unter Berufung auf das Urteil des LG Bamberg vom 8. Februar 2006 (2 O 764/04), das durch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 29.7.2009 (I ZR 22/07) rechtskräftig wurde, fordere ich Sie hiermit auf, eine Neuberechnung des Ratenzahlungszuschlages seit Vertragsbeginn auf der Basis des gesetzlichen Zinssatzes von 4 % p.a. vorzunehmen. Zusätzlich verlange ich eine Rückerstattung der zu viel gezahlten Zinsen (plus Zinsen) sowie eine Neuberechnung für die Zukunft.

Weitere Ansprüche behalte ich mir vor.

Den Eingang Ihrer Antwort habe ich mir für den XX.XX.XXXX vorgemerkt.

Sollten Sie überraschenderweise meinen Anspruch zurück weisen, bestätigen Sie mir bitte, dass Sie auf die Einrede der Verjährung verzichten.

Mit freundlichen Grüßen.....

Was wird daraufhin passieren?

Die Versicherungsgesellschaft wird versuchen, Sie mit einem standardisierten „Abwimmelschreiben“ ruhig zu stellen. Da wird die Rede sein von „betrifft nur andere Gesellschaften“ oder „Betrifft nur Riesterverträge“ - die Gesellschaften sind an dieser Stelle recht kreativ.

Eine Gesellschaft hat uns sogar einem unserer Kunden schon geantwortet, dass sie davon gar nicht betroffen seien, denn bei Ihnen betrage der Zuschlag ja nur 6% und keine 11% oder gar 12% - eine Argumentation, die an Ahnungslosigkeit und finanz-mathematischer Inkompetenz kaum zu überbieten ist.

Bisher hat dieses erste Schreiben in keinem einzigen Fall dazu geführt, dass das gewünschte Ziel erreicht wurde. Es kommt aber immer öfter vor, dass Gesellschaften zumindest auf den Einwand der Verjährung verzichten.

Wie sollten Sie dann weiter vorgehen?

Variante a)

Sie verzichten auf Geld, das Ihnen zusteht und lassen die Sache im Sande verlaufen – die Versicherungen freuen sich: Mauer- und Abblocktaktik hat mal wieder funktioniert.

Variante b)

Sie verklagen die Versicherungsgesellschaft, wobei Sie das Kostenrisiko tragen und eine solche Klage von einem spezialisierten Anwalt gut vorbereitet sein sollte.

Variante c)

Nachdem Sie mit dem ersten Brief unter Umständen den Verzicht auf den Einwand der Verjährung erreicht haben, lehnen Sie sich erst mal entspannt zurück und warten ab, wie sich diverse Verbandsklagen und Musterverfahren entwickeln. Die Verbraucherzentralen haben bereits angekündigt, weitere Verbandsklagen anzustreben, so dass in absehbarer Zeit hier für alle Versicherungen und Versicherungssparten Klarheit bestehen wird. Sowohl was die Forderungen dem Grunde nach, als auch der Höhe nach angeht.

Es erscheint an der Stelle einfach wichtig, den Versicherungsgesellschaften mit diesen Briefen zu signalisieren, dass hier bei vielen Kunden ein Bewusstesein dafür entstanden ist, dass die Gesellschaften jahrelang überhöhte Ratenzahlungszuschläge von ihren Kunden „kassiert“ haben.

Verträge kündigen, Rück-abwickeln lassen?

Das wäre zumindest möglich für Verträge, die nach dem 01.01.2002 abgeschlossen wurden. Dennoch rate ich zunächst einmal davon ab. Eine solche Entscheidung hat eine erhebliche Tragweite:

- Gelingt es, vergleichbaren Versicherungsschutz erneut zu bekommen (Gesundheitsfragen!)
- Liegen bei einem evtl. Neu-Abschluss andere Vertragsbedingungen zugrunde?
- Sind evtl. erneute Wartezeiten zu durchlaufen etc.?

Deshalb sollten Sie eine Kündigung/Rückabwicklung – auch wenn Sie aufgrund der o.g. Aussagen möglich erscheint - nur nach sorgfältiger Prüfung der Gesamtumstände in Abstimmung mit einem Berater/Vermittler Ihres Vertrauens vornehmen.

Schlusswort

Ich hoffe, dass es mir gelungen ist, Ihnen „eine kleine Schneise“ in das Dickicht der Problematik zu schlagen. Ich habe mich bewusst bemüht, ohne lange Zitate aus Gerichtsurteilen und Gesetzestexten auszukommen, damit der Gesamtinhalt lesbar und verständlich bleibt.

Auch bei den durchgeführten Berechnungen habe ich bewusst nicht alle möglichen Variablen mit einbezogen – hier werden die Gerichte durch Gutachter entsprechende Zahlen und Berechnungsmethoden entwickeln.

Trotz sorgfältiger Recherche kann ich natürlich keine Garantie und Haftung für die Richtigkeit der Angaben im Detail übernehmen. Bevor Sie weitreichende Schritte einleiten, sollten Sie auf alle Fälle Rücksprache mit einem Berater Ihres Vertrauens halten.

Bitte verteilen Sie diese Information an alle weiter, von denen Sie glauben, dass sie einen Nutzen davon haben. Je mehr Kunden bei den Versicherungsgesellschaften ihr Recht einfordern, umso eher besteht die Möglichkeit, dass diese Ihre Kunden endlich nicht nur als „Beitragszahler“ sondern als Geschäftspartner wahrnehmen, mit denen ein fairer, gesetzeskonformer Umgang zu pflegen ist.

Nidderau, im August 2010